

**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für das Erdgräberfeld „An der Osterkapelle“
auf dem Niebüller Parkfriedhof**

1. Grabmalordnung

1.1 Erdbeisetzung in der Reihe 20,04, Stelle 01 bis Stelle 12

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche, 70 cm x 60 cm (h x b) als Höchstmaß und einer Mindeststärke von 12 cm mit Betonfundament ohne Sockel.

1.2 Zweitbelegung durch eine Urne

Bei Zweitbelegung durch eine Urne ist ein zusätzlicher Kissenstein möglich. Zugelassen sind Kissensteine aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche, 40 cm x 30 cm als Höchstmaß und einer Mindeststärke von 10 cm.

1.3 Doppelgrabstätte

Bei Reservierung einer zweiten Grabstätte ist ein Grabmal in Stelenform aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche, 90 cm x 70 cm (h x b) als Höchstmaß und einer Mindeststärke von 12 cm mit Betonfundament ohne Sockel zugelassen.

Findlinge dürfen nur als ganzer Stein im Rahmen der vorgegebenen Maße aufgestellt werden.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden. Grabgestecke sind so zu platzieren, dass sie die Pflanzen in der Anlage nicht beeinträchtigen.

Grabschmuck und Skulpturen aus Kunststoff oder LED betriebene Grableuchten sind nicht erlaubt.

Niebüll, den 23.02.2023

gez. Roger Bodin

Siegel

(Geschäftsführer)